

Hausarzt-Vermittlungsfall (Abrechnung durch den Hausarzt/Kinderarzt)

Arztgruppen Hausärzte und Kinderärzte

Gebührenordnungsposition 03008 (Hausärzte)/04008 (Kinderärzte) als extrabudgetären Zuschlag für erfolgreiche Vermittlung eines dringend erforderlichen Termins beim Facharzt, Psychotherapeuten oder FÄ-Kinderarzt, der berechtigt ist aus Abschnitten 4.4 und/oder 4.5 EBM abzurechnen

Abrechnungsbestimmungen für die Berechnung der GOP 03008/04008 (maßgeblich ist der EBM):

- Nicht berechnungsfähig, wenn der Patient in demselben Quartal bereits bei der zu vermittelnden Praxis durch dieselbe Arztgruppe behandelt wurde (Ärzte sind verpflichtet, sich hierüber zu erkundigen)
- Nicht berechnungsfähig bei Vermittlung innerhalb derselben Arztpraxis
- Zu jeder abgerechneten GOP 03008/04008 EBM muss die Betriebsstättennummer (BSNR), an die vermittelt wurde, im Feld „BSNR“ (Feldkennung 5003) angegeben werden
- Auch berechnungsfähig, wenn Patient den vermittelten FA-Termin nicht wahrnimmt
- Mehrfach berechnungsfähig, wenn Patient an verschiedene Arztgruppen vermittelt wurde

**zusätzlich
ab
01.01.2023**

- Die Behandlung der Versicherten beginnt spätestens am 4. Kalendertag nach Feststellung der Behandlungsnotwendigkeit durch den Hausarzt
 - Sonn- und Feiertage werden mitgezählt
 - Auch bei einem späteren Termin können die GOP 03008/04008 berechnet werden, wenn eine Terminvermittlung durch die Terminservicestelle oder eine eigenständige Terminvereinbarung durch den Patienten (oder eine Bezugsperson) aufgrund der medizinischen Besonderheit des Einzelfalls nicht angemessen oder nicht zumutbar ist. In welchen Fällen dies zutrifft, entscheidet der Arzt und dokumentiert den Grund
 - Liegt der Termin **erst am 24. Tag oder später** (max. bis zum 35. Tag) ist in der abgerechneten GOP 03008/04008 eine medizinische Begründung im Feld „freier Begründungstext“ (Feldkennung 5009) anzugeben
-